

Änderungsantrag

der Abgeordneten Pensky, Entrup, Dr. Wendig
zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
– Drucksachen 7/2379, 7/4407 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In § 58 (Artikel 1 Nr. 40) werden in den Absätzen 1 und 2 die Worte „am 1. Januar 1976“ durch die Worte „am 1. März 1976“ und die Worte „30. April 1976“ durch die Worte „30. Juni 1976“ ersetzt.
2. In § 59 (Artikel 1 Nr. 41) werden in Absatz 1 die Worte „am 1. Januar 1976“ durch die Worte „am 1. März 1976“ und die Worte „30. April 1976“ durch die Worte „30. Juni 1976“ ersetzt.
3. In Artikel 2 werden in Absatz 2 die Worte „am 1. Januar 1976“ durch die Worte „am 1. März 1976“ und die Worte „30. April 1976“ durch die Worte „30. Juni 1976“ ersetzt.

Bonn, den 10. Dezember 1975

Pensky

Entrup

Dr. Wendig

Begründung

Der Innenausschuß ist bei seiner Beschlußfassung insbesondere hinsichtlich des Beginns und des Endes für die Eröffnung einer neuen Anmeldefrist für Schußwaffen davon ausgegangen, daß der Bundesrat den Gesetzentwurf im zweiten Durchgang am 18. Dezember 1975 abschließend behandelt. Der Bundesrat wird jedoch das Änderungsgesetz erst in der darauffolgenden Sitzung am 20. Februar 1976 beraten. Es ist daher geboten, die Termine für den Beginn und das Ende der Anmeldefrist um zwei Monate zu verschieben. Dadurch wurden die Änderungen in Artikel 1 Nr. 40 und 41 und in Artikel 2 Abs. 2 erforderlich.

